

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes*)
Vom 29. September 2017**

Artikel 1

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Erster Teil

Förderung der Investitionstätigkeit
von Kommunen und
Krankenhausträgern durch ein
Kommunalinvestitionsprogramm “

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 S. 1 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 974, 975)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2020“ und die Angabe „2019“ durch „2021“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „2018“ durch „2020“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Abweichend von Satz 3 sollen Maßnahmen aus dem Programmteil Krankenhäuser bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen sein.“
- b) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)“ durch „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.

4. In § 10 wird die Angabe „vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)“ gestrichen.

5. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.“

6. Nach § 12 wird folgender Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil

Förderung der Investitionstätigkeit
der Schulträger durch ein
Kommunalinvestitionsprogramm II

§ 13

Förderziel, Fördervolumen, Finanzierung und Verteilung der Mittel

(1) Das Land gewährt zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Bereich der Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II den in der Anlage 2 aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentliche Schulträger) auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente).

(2) Das Kommunalinvestitionsprogramm II umfasst ein Fördervolumen von bis zu 533 379 500 Euro. Es wird finanziert durch die vom Bund nach § 11 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 329 976 500 Euro (Programmteil Bundesprogramm Schule) sowie durch Darlehen der WIBank.

(3) Die Darlehen werden den in der Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Schulträgern in Höhe von 110 002 000 Euro als Komplementärfinanzierung in Höhe von mindestens 25 Prozent im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule) und in Höhe von 93 401 000 Euro für zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Bildungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt (Programmteil Landesprogramm Schule).

(4) Der Programmteil Bundesprogramm Schule des Kommunalinvestitionsprogramms II wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie einer Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen gewährt. Die Darlehen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen vergeben.

§ 14

Darlehensprogramm der WIBank

(1) Das Darlehensprogramm nach § 13 Abs. 3 umfasst ein Volumen von bis zu 203 403 000 Euro und eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Das Land

Anlage

*) Ändert FFN 330-49

bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung des Programms der WIBank. Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Abwicklung des Kommunalinvestitionsprogramms II zu schließen, die auch die Finanzhilfen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz umfasst.

(2) Die Komplementärfinanzierung nach § 13 Abs. 3 (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule) kann der öffentliche Schulträger durch einen Darlehensvertrag mit der WIBank mit einer Laufzeit von zehn Jahren oder bis zu 30 Jahren sicherstellen. Darlehensgeberin ist die WIBank, Darlehensnehmerin ist der öffentliche Schulträger. Die Darlehenstilgung obliegt dem öffentlichen Schulträger. Die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit trägt das Land. Ab dem elften Jahr tragen die öffentlichen Schulträger die Zinsen. Das Land gewährt den öffentlichen Schulträgern vom elften bis zum zwanzigsten Jahr der Darlehenslaufzeit eine Zinsdiensthilfe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

(3) Die im Programmteil Landesprogramm Schule antragsberechtigten öffentlichen Schulträger können für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur Darlehensverträge mit der WIBank mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren abschließen. Die Tilgung dieser Darlehen erfolgt über die Laufzeit zu drei Vierteln durch das Land und zu einem Viertel durch die öffentlichen Schulträger. Abs. 2 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 15

Fördervoraussetzungen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes (Programmteil Bundesprogramm Schule) sind für Investitionen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu verwenden; dasselbe gilt für die Komplementärfinanzierungsdarlehen (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule).

(2) Darlehen für Maßnahmen im Programmteil Landesprogramm Schule sind für Investitionsmaßnahmen im Schulbereich einzusetzen. Hierzu zählen neben der Sanierung (auch in energetischer Sicht), dem Umbau, der Erweiterung und dem Neubau von Gebäuden (Investitionsmaßnahmen an Gebäuden) auch Ausstattungsinvestitionen sowie die Anbindung an die Breitbandversorgung und deren Verbesserung. Zudem können notwendige bauliche Maßnahmen für Ganztagsangebote an Schulen sowie Einrichtun-

gen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern gefördert werden, wenn sie der jeweiligen Schule zugeordnet werden können.

(3) Die Maßnahmen müssen nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Maßnahmen, die aus dem Programmteil Landesprogramm Schule finanziert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen sein. Für Maßnahmen aus dem Programmteil Bundesprogramm Schule und für die entsprechende Komplementärfinanzierung gilt für das Maßnahmenende § 13 Abs. 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

(4) Die Förderung erfolgt trägerneutral im Rahmen einer Projektförderung. Die öffentlichen Schulträger sollen Fördermittel aus ihrem Kontingent in angemessenem Umfang an Ersatzschulen im Sinne des § 170 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) weiterleiten. Dazu bewertet der öffentliche Schulträger die für eine Förderung gemeldeten Maßnahmen nach einheitlichen Maßstäben und nimmt sie in Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste auf, die der Zustimmung der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Schulträgers bedarf.

(5) Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

(6) § 5 Abs. 3 und 7 Satz 1 gilt entsprechend. § 4 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 16

Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsstelle für Förderungen nach § 13 Abs. 1 ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Bewilligungsstelle kann ihre Befugnisse auf Dritte übertragen.

(2) Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Dezember 2018 nach einem vorgegebenen Muster zu stellen. Die Antragsteller sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Das Nähere regelt die Förderrichtlinie.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Verwendungsnachweis, Berichts- und Nachweispflichten

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist für jede Maßnahme durch den öffentlichen Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

(2) Der öffentliche Schulträger hat über die geförderten Investitionsvorhaben sowie über die abgeschlossenen

Maßnahmen bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises halbjährlich zu berichten.

(3) Das Nähere regelt die Förderrichtlinie.

§ 18

Rückforderung und erneute Bereitstellung von Mitteln

(1) Soweit bei einer Maßnahme Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden die Finanzhilfen des Bundes und die Darlehen zurückgefordert. Dasselbe gilt bei Überschreiten der Förderquote im Programmteil Bundesprogramm Schule von 75 Prozent der förderfähigen Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme. Zurückgezahlte Fördermittel können für andere im jeweiligen Kontingent förderfähige Maßnahmen erneut angefordert und verwendet werden.

(2) § 8 Abs. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung sowie Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.“

7. Nach dem neuen § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil

Schlussvorschrift“

8. Der bisherige § 13 wird § 20 und in Satz 2 wird die Angabe „2050“ durch „2052“ ersetzt.

9. Die Bezeichnung der bisherigen Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)“

10. Die Anlage 2 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Kontingentverteilung Kommunalinvestitionsprogramm II

Anhang zu Art. 1 Nr. 10
Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1)

GKZ	Kommunen	Kontingent Bundesprogramm in Euro	davon Bundeszuschuss in Euro	davon Kofinanzierung Bundesprogramm in Euro	Kontingent Landesprogramm in Euro	Gesamtkontingent in Euro
06431000	LANDKREIS BERGSTRASSE	20.639.935	15.479.935	5.160.000		20.639.935
06432000	LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG				9.330.600	9.330.600
06436000	MAIN-TAUNUS-KREIS				8.750.100	8.750.100
06437000	ODENWALDKREIS	8.713.414	6.534.414	2.179.000	1.320.027	10.033.441
06438000	LANDKREIS OFFENBACH	23.755.774	17.816.774	5.939.000		23.755.774
06439000	RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	12.222.438	9.166.438	3.056.000	1.851.402	14.073.840
06440000	WETTERAUKREIS	29.725.011	22.293.011	7.432.000		29.725.011
06533000	LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG	20.750.157	15.562.157	5.188.000		20.750.157
06535000	VOGELSBERGGREIS	10.478.455	7.858.455	2.620.000	1.588.018	12.066.473
06632000	LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG	10.674.265	8.005.265	2.669.000	1.616.856	12.291.121
06633000	LANDKREIS KASSEL	18.853.499	14.139.499	4.714.000		18.853.499
06634000	SCHWALM-EDER-KREIS	22.363.230	16.772.230	5.591.000		22.363.230
06635000	LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG	14.691.077	11.018.077	3.673.000	2.226.063	16.917.140
06636000	WERRA-MEISSNER-KREIS	10.779.634	8.084.634	2.695.000	1.633.744	12.413.378
06433000	LANDKREIS GROSS-GERAU	20.093.907	15.069.907	5.024.000		20.093.907
06434000	HOCHTAUNUSKREIS				9.704.100	9.704.100
06435000	MAIN-KINZIG-KREIS	31.890.980	23.917.980	7.973.000		31.890.980
06531000	LANDKREIS GIESSEN	14.231.533	10.673.533	3.558.000	2.157.118	16.388.651
06532000	LAHN-DILL-KREIS	25.183.825	18.887.825	6.296.000		25.183.825
06534000	LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF	11.027.899	8.270.899	2.757.000	1.670.988	12.698.887
06631000	LANDKREIS FULDA	14.746.368	11.059.368	3.687.000	2.233.767	16.980.135
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	24.370.110	18.277.110	6.093.000		24.370.110
06412000	FRANKFURT AM MAIN, STADT				29.238.600	29.238.600
06413000	OFFENBACH AM MAIN, STADT	21.295.645	15.971.645	5.324.000		21.295.645
06414000	WIESBADEN, LANDESHAUPTSTADT				12.385.200	12.385.200
06611000	KASSEL, DOCUMENTA-STADT	31.257.498	23.442.498	7.815.000		31.257.498
06433012	RUESSELSHEIM, STADT	6.251.739	4.688.739	1.563.000	947.334	7.199.073
06435014	HANAU, BRUEDER-GRIMM-STADT	9.590.764	7.192.764	2.398.000	1.452.927	11.043.691
06531005	GIESSEN, UNIVERSITAETSSTADT	17.803.979	13.352.979	4.451.000		17.803.979
06534014	MARBURG, UNIVERSITAETSSTADT				3.477.900	3.477.900
06631009	FULDA, STADT	8.587.364	6.440.364	2.147.000	1.301.756	9.889.120
	Landeswohlfahrtsverband				514.500	514.500
	Summe	439.978.500	329.976.500	110.002.000	93.401.000	533.379.500